

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 21.07.2017

Betreff: Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB des Deckblatts 3 zum Deckblatt 1 des Bebauungsplanes Nr. 02-11/3 "Luitpoldstraße - Rennweg - Hofangerweg - im Bereich der Luitpoldstraße" durch Deckblatt Nr. 4; Änderungs- und Billigungsbeschluss

Referent: Ltd. Baudirektor Johannes Doll

Von den 10 Mitgliedern waren 10 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

einstimmig
mit 10 gegen 0 Stimmen beschlossen:

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Das Deckblatt Nr. 3 vom 21.09.2011, redaktionell geändert am 15.12.2011 – rechtsverbindlich seit 02.01.2012 – zum Deckblatt Nr. 1 vom 20.09.1990 i.d.F. vom 22.09.2000 – rechtsverbindlich seit 18.12.2000 des Bebauungsplanes Nr. 02-11/3 „Luitpoldstraße – Rennweg – Hofangerweg – im Bereich der Luitpoldstraße“ vom 02.12.1969 i.d.F. vom 18.12.1970 – rechtsverbindlich seit 13.03.1972 – wird für den im Plan dargestellten Bereich durch Deckblatt Nr. 4 geändert.
3. Im Sinne einer für die Stadt Landshut kostenneutralen Bauleitplanung hat der von der Planung begünstigte Grundeigentümer:
 - alle durch die Bauleitplanung verursachten Kosten zu tragen (z.B. Planungskosten, Gutachten etc.)
 - alle innerhalb des Gebietes anfallenden öffentlichen Flächen (Straßen- und Wegeflächen, öffentliche Grünflächen etc.) kostenlos und unentgeltlich vorab an die Stadt Landshut zu übereignen.
 - die anfallenden Erschließungskosten im Rahmen von Erschließungsverträgen oder städtebaulichen Verträgen zu 100% zu tragen.
4. In den Hinweisen und in der Begründung zum Deckblatt ist auf das Energiekonzept der Stadt Landshut und das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) hinzuweisen.

5. Das Deckblatt Nr. 4 vom 21.07.2017 zum Deckblatt Nr. 3 vom 21.09.2011, redaktionell geändert am 15.12.2011 – rechtsverbindlich seit 02.01.2012 - zum Deckblatt Nr. 1 vom 20.09.1990 i.d.F. vom 22.09.2000 – rechtsverbindlich seit 18.12.2000 des Bebauungsplanes Nr. 02-11/3 „Luitpoldstraße – Rennweg – Hofangerweg - im Bereich der Luitpoldstraße“ vom 02.12.1969 i.d.F. vom 18.12.1970 – rechtsverbindlich seit 13.03.1972 – wird in der vorgelegten Form gebilligt.

Das Deckblatt zum Bebauungsplan mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textlichen Festsetzungen auf dem Plan, sowie die Begründung vom 21.07.2017 sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB erfolgt die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB. Der Entwurf des Deckblattes Nr. 4 zum Bebauungsplan Nr. 02-11/3 Deckblatt 1 „Luitpoldstraße – Rennweg – Hofangerweg – im Bereich der Luitpoldstraße“ ist dementsprechend auf die Dauer eines Monats auszulegen.

6. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Landshut, den 21.07.2017

STADT LANDSHUT



Alexander Putz
Oberbürgermeister

